



## Bemerkungen und Antrag des Gemeinderates zur Jahresrechnung 2024

---

### Allgemeine Bemerkungen

Der Ertragsüberschuss vor Abschluss liegt bei rund CHF 21'100.- gegenüber einem budgetierten Mehraufwand von CHF 328'600.-.

Ertragsseitig schliessen die Steuern CHF 39'000.- über und der Finanzausgleich CHF 150'000.- unter Budget ab. Hingegen kann ein Plus bei den Wertschriften (CHF 263'000.-) und Sachanlagen (CHF 520'000.-) – insbesondere Dank der Aktivierung des Trafogebäudes – verzeichnet werden.

Beim Aufwand liegen die Löhne des Lehrpersonals CHF 71'000.-, die Kosten der KMS CHF 27'000.- und die Kosten für Pflegeheime, Spitex und EL Deckungslücke CHF 185'000.- über der budgetierten Summe. Auch der Bereich Sicherheit (Feuerwehr, KESB) (CHF 58'000.-) und das Asylwesen (CHF 56'000.-) fallen negativer als budgetiert aus. Positiv schneiden die Sozialhilfe (CHF 52'000.-), die kaum beanspruchte Position «Mietzinsbeiträge» (CHF 19'000.-), die Strassenrechnung (CHF 73'000.-) und die Raumplanung (CHF 40'000.-) ab.

Die Spezialfinanzierung Wasser schliesst mit einem ausserordentlichen Minus von rund CHF 72'000.-, aufgrund diverser Leitungsbrüche.

Die Investitionsrechnung enthält drei abgeschlossene Projekte mit dem Kauf des neuen Kommunalfahrzeuges und der Sanierung und Umgestaltung der Poststrasse, welche beide innerhalb des Kreditrahmens umgesetzt werden konnten, sowie die Ausgaben für die Ertüchtigung des Schutzraumes unter der Gemeindeverwaltung, welcher allerdings durch Beiträge vom Kanton und aus dem Fonds für Schutzraumbauten voraussichtlich gänzlich getilgt werden kann.

Aus der Bilanz wird die unverändert gesunde Finanzlage der Gemeinde ersichtlich. Neben Eigenkapital, inklusive demjenigen der Spezialfinanzierungen und der Finanzpolitische Reserve von insgesamt über CHF 15 Mio. wird in absehbarer Zeit der Infrastrukturbeitrag für Gallisacher Ost von über CHF 3 Mio. fällig, der zweckgebunden zu einem guten Teil für die beiden Schulbauprojekte eingesetzt wird.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt die vorliegende Jahresrechnung 2024 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 21'131.92 zu genehmigen.



## **Bemerkungen und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

---

### **zur Rechnung 2024 der Gemeinde Augst:**

#### **Auftrag und Ziel**

Als Kontrollorgan der Einwohnergemeinde Augst hat die RPK den Auftrag die Jahresrechnung der Gemeinde zu prüfen. Gemäss Gemeindegesetz BL (§100) kann die RPK ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen, trägt jedoch weiterhin die politische Verantwortung für die ordnungsgemässe Durchführung der Rechnungsprüfung. Die Jahresrechnung 2024 wurde vollständig durch das Revisionsunternehmen BDO AG geprüft.

#### **Durchführung**

Eine Zwischenrevision der Jahresrechnung wurde von der BDO AG am 28. Januar 2025 auf der Gemeindeverwaltung durchgeführt und die Resultate wurden mit der RPK besprochen. Die Hauptrevision der Jahresrechnung 2024 wurde von der BDO AG am 15. Mai 2025 durchgeführt. Mit gleichem Datum erfolgte die mündliche Berichterstattung an den Gemeindepräsidenten Andreas Blank, den Gemeindeverwalter Roland Trüssel und die RPK. Der schriftliche Erläuterungsbericht und das Testat wurden im Nachgang der RPK durch die BDO AG zur Verfügung gestellt. In Ergänzung zur Revision der BDO führte die RPK am 22. April 2025 eine Prüfung des Projekts „Poststrasse“ durch.

#### **Prüfungsgebiete**

Geprüft durch die BDO AG wurden die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sowie alle Anhänge. Vertieft geprüft wurden die Bereiche Finanzvermögen sowie das Mahnwesen. Zudem wurden stichprobenweise Detailprüfungen im Bereich Bildung und Öffentliche Sicherheit vorgenommen. Die RPK sah bei ihrer Prüfung des Projektes „Poststrasse“ Offerten und Rechnungen ein, vollzog stichprobenmässige Prüfungen einzelner Buchungen und glich diese mit den Lieferantenbelegen ab.

#### **Feststellungen zur Jahresrechnung 2024**

Die BDO AG befand die durch den Gemeinderat verabschiedete Jahresrechnung 2024 in Ordnung. Durch die Revision ergab sich keine Anpassung des Aufwands- oder Ertragsüberschusses. Die Resultate der Prüfung hat die BDO AG der RPK in einem separaten Erläuterungsbericht zur Verfügung gestellt.

Auch die Prüfungshandlungen der RPK ergaben keine Anpassungen der vom Gemeinderat vorgelegten Jahresrechnung 2024.

### **Prüfungsurteil und Antrag**

Aufgrund der durch die BDO AG durchgeführten Prüfungen, des erhaltenen Testats und des Erläuterungsberichts sowie der durch die RPK durchgeführten Projektprüfung „Poststrasse“ kommt die RPK zum Schluss, dass die Buchführung und Rechnungslegung der Jahresrechnung 2024 den gesetzlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Grundsätzen der Buchführung entsprechen. Die RPK empfiehlt deshalb der Gemeindeversammlung die hier vorliegende Jahresrechnung 2024 zu genehmigen.

Augst, 20. Mai 2025

### **Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:**

sig. Stephanie Fehlmann Kühnis

sig. Lukas Frey

sig. Philipp Kläy

sig. Martin Schötzau





## **Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege**

---

### **Ausgangslage**

Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege ist aus dem Jahre 2000 und entspricht nicht mehr den Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung. Der Subventionsschlüssel berücksichtigt weniger die finanziellen Verhältnisse der Eltern, sondern vielmehr die Höhe der Rechnung. So erhalten Familien je höher die Rechnung des Zahnarztes ausfällt, desto mehr Subventionen und die Einkommensverhältnisse werden lediglich am Rande berücksichtigt. Zudem werden Rechnungen bis CHF 100.- überhaupt nicht subventioniert, was im Widerspruch zur eigentlichen Absicht des ganzen Systems steht.

Der Kanton bietet ein Musterreglement an, das die Rahmenbedingungen massgeblich und sinnvoll berücksichtigt. Ähnlich wie in der Verordnung über die familienergänzende Betreuung (FEB) und in Anlehnung an die Verordnung anderer Gemeinden soll eine Tabelle mit einem fairen Subventionsschlüssel erlassen werden, was zudem die Abrechnung verständlicher machen und deutlich vereinfachen würde.

Der Gemeinderat hat auf Grundlage des Musterreglements und Vorlagen aus anderen Gemeinden den vorliegenden Entwurf des Reglements und einen Vorschlag für einen Subventionsschlüssel ausgearbeitet. Dieser nimmt als Massstab nicht das steuerbare, sondern das massgebliche Einkommen, welches weniger Schwankungen unterliegt und dem Vorgehen bei den FEB Subventionen und Mietzinsbeiträgen entspricht.

Im Rahmen einer kantonalen Vorprüfung wurde das vorliegende Reglement gutgeheissen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt das vorliegende Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege zu genehmigen.

## **Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Augst, gestützt auf das kantonale Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996 sowie auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

<sup>2</sup> Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder und Jugendlichen bis zum Erreichen des 18. Geburtstags oder länger bis zum Abschluss der laufenden Behandlung (§15 Absatz 1 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

#### **§ 2 Zuständigkeiten des Gemeinderates**

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

#### **§ 3 Administrative Belange**

<sup>1</sup> Für die administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch die Gemeindeverwaltung bestimmt.

<sup>3</sup> Die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege orientiert die Eltern, der in den Kindergarten bzw. die Schule eintretenden Kinder, über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

<sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Eltern getroffene Wahl des Zahnarztes.

#### **§ 4 Aufgaben der Eltern**

Die Eltern melden der zuständigen Person der Gemeindeverwaltung den Beitritt oder den Austritt zur Kinder- und Jugendzahn- pflege, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

#### **§ 5 Prävention, Vorsorgemassnahmen**

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Kantonszahnärztin oder dem Kantonszahnarzt allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präven- tionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen (§ 12, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

### **B. Finanzielles**

#### **§ 6 Beitragsleistungen der Gemeinde**

<sup>1</sup> Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für sub- ventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 10% und 90% der Behandlungskosten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Berechnung in Form eines Subventi- onsschlüssels.

#### **§ 7 Berechnungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Der Subventionssatz wird von der Gemeindeverwaltung nach den letztverfügbaren definitiven Staatssteuerfaktoren der Eltern anhand des massgebenden Einkommens festgesetzt. Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a. den Einkünften gemäss Ziff. 399 der rechtskräftigen Veran- lagungsverfügung Staatssteuer;
- b. einem Vermögenszuschlag von 10 % des Reinvermögens (Ziff. 899 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer) abzüglich eines Freibetrags in der Höhe von CHF 100'000;

Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

<sup>2</sup> Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduk- tion um 25%, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um be- rechtigte Abzüge.

<sup>3</sup> Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages

massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

<sup>4</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.

## **§ 8 Zahlungsfrist**

Die um den allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung der Gemeinde ist von den Eltern innert 30 Tagen zu bezahlen. In begründeten Fällen kann auf Gesuch hin eine längere Zahlungsfrist bewilligt werden.

## **§ 9 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

# **C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 10 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Kinder- und Jugendzahnpflegereglement vom 1. Juli 2000 aufgehoben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom XXX per 1. Juli 2025 in Kraft



## Konzessionsvertrag Wärme mit der AEW Energie AG

---

### **Grundlage**

Die AEW Energie AG plant und realisiert in der Gemeinde Augst ein Fernwärmenetz mit Heizzentrale im Kraftwerk Augst.

Damit die erforderlichen rechtlichen Grundlagen vorliegen, erteilt die Gemeinde die Konzession zur Nutzung des öffentlichen Grundes für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen für die Wärmeversorgung und der dafür notwendigen Datenleiterinfrastruktur (Verleihung). Die AEW kann somit den öffentlichen Grund (insb. Strassen, Wege und Plätze) für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen nutzen. Es sind keine weiteren bzw. besonderen Durchleitungs- und Baurechte erforderlich. Diese sind mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag generell erteilt.

### **Konzessionsgebühr**

Die jährliche Abgabe wird aufgrund der an die Kunden effektiv gelieferten Energiemenge in kWh (gemäss Abrechnungsmodus WV Augst) berechnet und wird drei Monate nach der jährlichen Kundenabrechnung zur Zahlung fällig. Die Entschädigung beträgt 0.15 Rp./kWh. Die Preisentwicklung der Abgabe ist indexiert.

### **Vorbehalt**

Findet der Baubeginn des Wärmeverbundes nicht bis 31.12.2030 statt, verfällt diese Konzession ohne weiteres.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt, dem neuen Konzessionsvertrag mit der AEW Energie AG zuzustimmen.

## **KONZESSIONSVERTRAG**

zwischen der

**Einwohnergemeinde Augst,**  
vertreten durch den Gemeinderat  
Poststrasse 1, CH-4302 Augst  
(mit Gemeinde bezeichnet)

und der

**AEW Energie AG**  
Industriestrasse 20, CH-5001 Aarau  
(nachfolgend „AEW“ genannt)

gemeinsam „Parteien“ genannt

betreffend

### **Konzession zur Versorgung der Gemeinde Augst mit Wärme**

#### **1. Ausgangslage**

Die AEW plant in Augst einen Wärmeverbund. Auf dem Kraftwerksareal wird im Kraftwerksgebäude die Wärme mit einer neu zu erstellenden Heizungsanlage erzeugt. Die Wärmeenergie dient im Wesentlichen zur Versorgung von öffentlichen und privaten Gebäuden im Gemeindegebiet von Augst.

Die Gebäude werden durch neu zu erstellende Fernleitungen beliefert. Die kalkulierte Anschlussleistung beträgt 2'100 kW, bei einem Energieabsatz von geschätzten 4'000 MWh/a. Der vorliegende Vertrag schafft für die Parteien die nötige Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit.

Bei der Ausgestaltung des vorliegenden Vertrags soll die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes sichergestellt werden.

#### **2. Grundlagen**

##### **2.1 Zweck**

Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient der Sicherstellung der Versorgung der Gemeinde mit Fernwärme und der entsprechenden betriebsnotwendigen Kommunikation. Mit dem vorliegenden Vertrag werden die Rahmenbedingungen Fernwärmekonzession und insbesondere auch diejenigen der Benutzung des öffentlichen Grundes zur Versorgung der Gemeinde mit Fernwärme und der für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen Datenleiter (gesamthaft nachfolgend "Anlagen" genannt) durch die AEW geregelt.

##### **2.2 Definition Fernwärme**

Als Fernwärme gilt jene Wärmeversorgung, in der für das Haupttransport- und Verteilnetz öffentlicher Boden beansprucht wird und in der die Wärme an Dritte verkauft wird.

### **3. Recht und Pflicht der AEW zur Versorgung der Gemeinde Augst mit Fernwärme**

#### **3.1 Versorgungsgebiet und Versorgungsumfang**

Die AEW ist in der Wahl des Versorgungsgebietes sowie der von ihr angebotenen Dienstleistungen frei.

### **4. Modalitäten des Nutzungsrechts am öffentlichen Grund**

#### **4.1 Allgemeines**

Mit der Konzession wird der AEW das Recht eingeräumt, den öffentlichen Grund und Boden für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen zu benutzen. Die Beanspruchung von Privateigentum für die Verteilung von thermischer Energie ist nicht Gegenstand dieses Vertrages bzw. der Konzession. Die AEW wird sich hierfür mit den privaten Grundeigentümern direkt verständigen. Sofern notwendig, unterstützt die Gemeinde nach Möglichkeiten die AEW.

Das Recht zur Benutzung von Kantonsstrassen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften; dasjenige zur Benutzung von privaten Grundstücken nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) bzw. den allfälligen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

#### **4.2 Rahmenbedingungen**

Die AEW ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften und die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten jederzeit einzuhalten.

Vor der Ausführung von Grabarbeiten auf öffentlichem Grund sind bei der Gemeinde die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Die Gemeinde berücksichtigt bei der Erteilung von Baubewilligungen oder weiteren Bewilligungen die Interessen der AEW in gleichem Sinne und in gleichem Umfang wie jene eigener Gemeindebetriebe. Die Gemeinde verpflichtet sich, der AEW die Bewilligungen ohne weitere Entschädigung zu erteilen. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Fälle zeitlicher Dringlichkeit, in welchen ein sofortiges Handeln zur Abwendung von weiterem Schaden oder weiteren Gefahren geboten ist. In solchen Fällen dürfen Arbeiten ohne vorgängige Bau-, Aufbruch- und Aufgrabungsbewilligungen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist jedoch umgehend darüber zu informieren.

Die AEW ist verpflichtet, die Grabarbeiten nach den Vorgaben der Gemeinde auszuführen und danach den öffentlichen Grund wieder ordnungsgemäss und dem Stand der Technik entsprechend instand zu stellen.

Ändern sich die Verhältnisse (z. B. beim Bau neuer Strassen sowie bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten durch die Gemeinde) auf durch die AEW mitbenutzten Grundstücken der Gemeinde, so kann die Gemeinde verlangen, dass die AEW ihre Anlagen auf eigene Kosten zu verlegen hat. Wo es jedoch besondere Umstände rechtfertigen (z. B. bei wesentlicher Vorteilerlangung der Gemeinde durch den Standortwechsel), ist eine verhältnismässige Kostenteilung vorzunehmen.

Die AEW ist berechtigt, die Nutzungsrechte an der Datenleiterinfrastruktur an Dritte zu übertragen.

#### **4.3 Koordination**

Die Erstellung und der Unterhalt von Anlagen sind mit anderen öffentlichen Leitungs- oder Strassenbauten zu koordinieren. Die AEW verpflichtet sich, voraussehbare Grabarbeiten im öffentlichen Grund der Gemeinde und den Eigentümern benachbarter Werkleitungen frühzeitig anzuzeigen.

Die Gemeinde meldet grössere Bauvorhaben, insbesondere Werkleitungsbauten sowie bevorstehende Strassenbau- oder sonstige Grabarbeiten, frühzeitig der AEW. Strassenbau- oder sonstige Grabarbeiten, welche eine Unterbrechung einzelner Versorgungsleitungen bedingen, sind rechtzeitig miteinander abzusprechen.

Die Kostenteilung in diesen Fällen regeln die Parteien jeweils situativ vor Beginn der Arbeiten.

#### **4.4 Eigentumsverhältnisse**

Die auf öffentlichem Grund von der AEW erstellten und betriebenen Versorgungsanlagen stehen in deren Eigentum. Im Falle einer Veräusserung von öffentlichem Eigentum an Dritte (z. B. Übertragung einer Strassenfläche an Private) sind vorgängig die betroffenen Rechte im Rahmen von Dienstbarkeiten zu regeln und mit entsprechenden Grundbucheinträgen zu bereinigen und zu sichern. Diese betriebsnotwendigen Sachenrechte sind ohne Kostenfolgen für die AEW zu gewähren. Die Gemeinde sichert für deren Begründung und Eintragung im Grundbuch ihre vollumfängliche Mitwirkung zu.

#### **4.5 Konzessionsabgabe**

Die AEW entrichtet der Gemeinde während der Dauer dieses Vertrages und für sämtliche darin enthaltenen Rechte eine verbrauchsabhängige Abgabe gemäss nachstehender Verfügung. Die Abgabe ist ab Inkrafttreten des Vertrages geschuldet und deren Höhe richtet sich nach der an die Kunden effektiv gelie-

fertigen Energiemenge in kWh. Mit dieser Abgabe ist die Nutzung des öffentlichen Grundes vollumfänglich abgegolten; weitere Benutzungsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Grundes sind nicht geschuldet.

Die Abgabe wird den Wärmekunden weiterverrechnet und separat unter dem Titel "Konzessionsabgabe Gemeinde Augst" erhoben.

## **5. Weitere Pflichten**

### **5.1 Informationspflicht**

Die Parteien verpflichten sich zu einer offenen Informationspolitik und tauschen die für den Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen notwendigen Informationen zeitgerecht untereinander aus. Die Gemeinde informiert die AEW frühzeitig über geplante Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen sowie beabsichtigte Arealentwicklungen. Die AEW informiert periodisch über geplante Netzneu- oder Netzausbauten.

Die AEW verpflichtet sich, geplante Netzneu- und Netzausbauten frühzeitig der Kantonsarchäologie anzuzeigen und sie in der Planung zu berücksichtigen.

Die Parteien treffen sich mindestens einmal jährlich, um geplante Netz- und Strassenbauprojekte gemeinsam zu koordinieren und aufeinander abzustimmen mit dem Ziel, Synergiepotenziale bestmöglich zu nutzen.

### **5.2 Förderung der Versorgung**

Die Parteien fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Nutzung der Wärmeversorgung aus den Wärmeverbänden im Gemeindegebiet. Die Gemeinde unterstützt, im Rahmen ihrer Befugnisse, die AEW beim Auf- und Ausbau des Versorgungsnetzes.

Die Gemeinde weist Bauinteressenten auf das vorhandene Versorgungsnetz und bestehende Ausbaupläne hin.

Die Gemeinde kann eigene Bauten an das Wärmenetz anschliessen.

### **5.3 Bau und Unterhalt des Leitungsnetzes**

Die AEW ist verantwortlich für die Erstellung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Erweiterung des gesamten Leitungsnetzes (Haupt-, Verteil- und Hausanschlussleitungen) und der zugehörigen Einrichtungen. Sie trägt die entsprechenden Kosten.

### **5.4 Hausinstallationen**

Der Anschluss von Gebäuden an das Versorgungsnetz sowie die Hausinstallationen und deren Kontrolle erfolgen gemäss den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der AEW.

## **5.5 Planwerk**

Die AEW unterhält ein Planwerk, auf dem ihre Anlagen auf dem Gemeindegebiet regelmässig nachgetragen wird. Das Einmessen erfolgt auf Kosten des Konzessionsnehmers und die Datenübergabe hat zwingend an die Datenverwaltungsstelle zu erfolgen.

## **6. Haftung**

### **6.1 Gemeinde**

Soweit nicht das kantonale Verantwortlichkeitsrecht zur Anwendung gelangt, richtet sich die Haftung der Gemeinde gegenüber der AEW nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

### **6.2 AEW**

Die Haftung der AEW richtet sich nach den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften sowie dem Schweizerischen Obligationenrecht.

### **6.3 Versicherungspflicht**

Die AEW verpflichtet sich, bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung mit einer risikogerechten, branchenüblichen Schadensdeckung abzuschliessen.

## **7. Übertragung des Konzessionsvertrages**

Beide Parteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit der Zustimmung der Gegenpartei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

## **8. Beendigung des Vertrages**

### **8.1 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag läuft bis zum 31. März 2076.

### **8.2 Folgen bei Vertragsbeendigung**

Nach Ablauf der Konzessionsdauer hat die Gemeinde die Wahl zwischen folgenden Möglichkeiten:

- a) In gegenseitigem Einverständnis kann sie die Konzession mit der AEW verlängern;

- b) sie kann die Anlagen mit sämtlichen Rechten und Pflichten zum Eigentum übernehmen und selbst benutzen oder einer Drittperson zur Benutzung überlassen, sie entschädigt der AEW die noch nicht amortisierten Anlagen zum Restwert gemäss Anlagebuchhaltung, sofern diese Anlagen noch einen Ertragswert aufweisen;
- c) sie kann von der AEW die Stilllegung der Anlagen auf deren Kosten verlangen.

## **9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Parteien sind bestrebt, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vorerst eine einvernehmliche Einigung herbeizuführen.

Im Streitfall sind die ordentlichen Gerichte am Ort der gelegenen Sache, für den öffentlich-rechtlichen Teil das Verwaltungsgericht, für den privatrechtlichen Teil das Zivilgericht, zuständig. Gerichtsstand ist Aarau.

## **10. Schlussbestimmungen**

Alle Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Aufhebung dieser Schriftformvorbehaltsklausel.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten des Vertrages möglichst nahekommt.

## **11. Inkrafttreten**

Der vorliegende Vertrag (inkl. Anhang 1) tritt auf den 1. April 2026 in Kraft.



## Zivilschutzorganisation «Rhein»

---

### **Ausgangslage**

Die Gemeinden Pratteln, Muttenz und Birsfelden haben per 1. Januar 2025 ihre Zivilschutzorganisationen zur ZSO «Rhein» zusammengelegt. Die Beschlüsse wurden in den drei Gemeinden gefasst und die Statuten genehmigt.

Aus organisatorischen Gründen wurde ein Zweckverband der drei Gemeinden gegründet. Eine Erweiterung mit der Gemeinde Augst wäre erwünscht und wurde bereits im Vorfeld allseits positiv aufgenommen.

Der Start der neuen Organisation erfolgte zu Jahresbeginn, wobei Augst wegen der vertraglichen Bindung an die ZSO «Unteres Fricktal» (Kündigungsfrist von 2 Jahren) erst später beitreten kann.

Eine Aufnahme von Augst können die Gemeinderäte der Verbundgemeinden sowie die Delegiertenversammlung beschliessen. Entsprechende schriftliche Zustimmungen des neuen Verbandes liegen bereits vor.

### **Vorgehen**

Der Augster Gemeinderat hat sich zu einem Beitritt entschieden, hat seinen Beschluss den Verbandsgemeinden mitgeteilt sowie das Vertragsverhältnis mit der bisherigen ZSO «Unteres Fricktal» nach Zustimmung der Gemeindeversammlung auf Ende 2024 gekündigt.

Nach erfolgter Kündigung wurde ein vorzeitiger Austritt aus der ZSO «Unteres Fricktal» durch sämtliche Mitgliedsgemeinden gutgeheissen, womit ein Beitritt zur ZSO Rhein per 1. Januar 2026 möglich ist.

### **Kosten**

Für Augst würden einmalige Kosten von CHF 3'000.- und jährlich wiederkehrende von ca. CHF 13'000.- entstehen, was in etwa den heutigen Gegebenheiten entspricht.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Statuten des Zweckverbandes «Zivilschutzorganisation RHEIN» zu genehmigen und dem Zweckverband beizutreten.

# STATUTEN

## Des Zweckverbandes - Zivilschutzorganisation RHEIN

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, Grundlage und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Zivilschutzorganisation RHEIN» nachfolgend «ZSO RHEIN» genannt, besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (GemG).

<sup>2</sup> Diese Statuten regeln die gemeinsame Zivilschutzkompanie der Mitgliedsgemeinden. Die Aufgaben im Zivilschutz (Zivilschutzorganisation) richten sich nach dem Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Zivilschutzgesetz BL, ZSG BL).

<sup>3</sup> Der Sitz des Zweckverbandes ist Muttenz.

#### § 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden die Aufgaben der Zivilschutzorganisation.

<sup>2</sup> Der Zweckverband tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten im Rahmen des übergeordneten Rechts an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.

<sup>3</sup> Der Zweckverband richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben und arbeitet partnerschaftlich mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Einsatzdiensten (Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Werke, Polizei etc.) zusammen.

<sup>4</sup> Der Zweckverband übernimmt im Auftrag der Mitgliedsgemeinden die im Erlassen zum Zivilschutz vorgesehenen Aufgaben.

### B. Organisation

#### § 3 Organe

<sup>1</sup> Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Ausschuss der Delegiertenversammlung;
- c. die Verwaltung der ZSO RHEIN;
- d. das Zivilschutzkommando;
- e. die Rechnungsprüfungskommission.

## **C. Delegiertenversammlung**

### **§ 4 Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Jede Mitgliedsgemeinde delegiert ein Gemeinderatsmitglied in die Delegiertenversammlung. Mitgliedsgemeinden mit einer Bevölkerungszahl ab 5'001 entsenden ein weiteres, zusätzliches Gemeinderatsmitglied in die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Die Mitgliedsgemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 5'000 haben somit eine Delegiertenstimme und solche mit einer Bevölkerungszahl ab 5'001 haben zwei Delegiertenstimmen.

<sup>3</sup> Als Stichtag für die Bevölkerungszahl gilt der 30. September des Rechnungsjahres gemäss den Angaben des Amts für Daten und Statistik des Kanton Basel-Landschaft.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung wählt – entsprechend der Legislaturperiode der Gemeinderäte auf vier Jahre – aus ihrer Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium. Das Aktuariat wird durch die Verwaltung der ZSO RHEIN übernommen.

### **§ 5 Einberufung**

<sup>1</sup> Das Präsidium beruft die Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 30 Arbeitstage.

<sup>2</sup> Das Präsidium hat zudem eine Versammlung innert 30 Arbeitstagen einzuberufen, wenn zwei Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

### **§ 6 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung ist berechtigt zu den traktandierten Geschäften wie folgt Anträge einzureichen:

- a. vor der Sitzung schriftlich;
- b. an der Sitzung schriftlich oder mündlich.

<sup>2</sup> Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann erst anlässlich der nächsten Versammlung entschieden werden.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

<sup>4</sup> Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>5</sup> An den Sitzungen der Delegiertenversammlung nehmen mit beratender Stimme teil:

- a. die Abteilungsleitungen Sicherheit aller Mitgliedsgemeinden, resp. deren Stellvertretung;
- b. die Zivilschutzkommandantin oder der Zivilschutzkommandant;
- c. die Zivilschutzstellenleitung (ZSStl).

<sup>6</sup> Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt, das in der Regel innert zwei Wochen allen Anwesenden zugestellt wird.

## **§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Strategische Führung der ZSO RHEIN;
- b. Anstellung des hauptamtlichen Personals;
- c. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung der ZSO RHEIN;
- d. Festlegung der Sollbestände von ZS-Kompanie, ZS-Kommando;
- e. Erlass, Aufhebung und Änderung von Verordnungen zu diesen Statuten;
- f. Genehmigung der Jahresplanung der ZSO RHEIN;
- g. Entscheid über Beschwerden gemäss § 22;
- h. Entscheid über Beschwerden gemäss § 23;
- i. Wahl des Präsidiums des Ausschusses;
- j. Verabschiedung von Arbeitsabläufen;
- k. Erlass von Pflichtenheften
- l. Bestimmen der Vertretung des Zweckverbandes nach aussen;
- m. Genehmigung von Entschädigungen und Löhnen;
- n. Beschlussfassung Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
- o. Bestätigung der Wahl der Mitglieder der RPK.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung kann bestimmte Aufgaben gemäss § 7 Abs. 1 Bst. l - m an einzelne ihrer Mitglieder des Ausschusses oder an ihre Angestellten zur selbstständigen Erledigung delegieren.

## **D. Ausschuss der Delegiertenversammlung**

### **§ 8 Ausschuss der Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Der Ausschuss der Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidium der Delegiertenversammlung;
- b. 2 - 3 Mitgliedern der Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> An die Sitzungen des Ausschusses der Delegiertenversammlung können Externe mit beratender Stimme eingeladen werden.

<sup>3</sup> Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **§ 9 Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses**

<sup>1</sup> Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- b. Rekrutierung des Kommandanten;
- c. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- d. Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Delegiertenversammlung zuständig ist;
- e. Aufsicht über die Verwaltung und die Zivilschutzstellenleitung;
- f. Anpassung der Arbeitsabläufe;
- g. Vorberatung von Budget und Jahresrechnung;
- h. Erarbeitung der Aufgaben- und Kompetenzverordnung;
- i. Genehmigung des Jahresprogramms der ZSO RHEIN;

<sup>2</sup> Der Ausschuss informiert die Delegiertenversammlung jeweils zusammen mit dem Rechnungsabschluss schriftlich über die Geschäftstätigkeiten des Verbandes.

## **E. Verwaltung der Zivilschutzorganisation RHEIN**

### **§ 10 Verwaltung des Zivilschutzes**

<sup>1</sup> Die Verwaltung und Leitung ZSO RHEIN besteht aus der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sicherheit der Standortgemeinde des Kommandos, dem Zivilschutzkommandanten und der Zivilschutzstellenleitung.

<sup>2</sup> Sie verwaltet und leitet die ZSO RHEIN. Die Delegiertenversammlung regelt ihre Befugnisse und Aufgaben in einer Verordnung.

## **F. Zivilschutzkommando**

### **§ 11 Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos**

Die Delegiertenversammlung regelt die Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos in einer Verordnung.

### **§ 12 Aufgaben und Kompetenzen des Zivilschutzkommandos**

Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzverordnung.

## **G. Rechnungsprüfungskommission**

### **§ 13 Rechnungsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedsgemeinden.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedsgemeinden wählen aus ihrer Mitte ihr Mitglied in der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes.

<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.

## **H. Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten, Infrastruktur**

### **§ 14 Finanzierung, Kostenverteilung**

<sup>1</sup> Der Zweckverband beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- a. gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden und privaten Institutionen;
- b. Beiträge der Mitgliedsgemeinden;
- c. Erträge aus verrechenbaren Dienstleistungen;
- d. Erträge aus der Rückforderung von Einsatzkosten;
- e. Fremdfinanzierung.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung regelt die Entschädigungen (Entschädigungen wie Sitzungsgelder, Kilometerentschädigungen, Spesen etc.) in einer Verordnung.

<sup>3</sup> Der Zweckverband führt eine selbständige Rechnung gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung).

### **§ 15 Beiträge der Mitgliedsgemeinden**

<sup>1</sup> Die Mitgliedsgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden aufgrund des jeweiligen Zweckverbandsbudgets berechnet und sind halbjährlich (per Ende Dezember und Ende Juni) im Voraus fällig.

<sup>3</sup> Die Beiträge für Ausgaben an die kantonalen Behörden sind für den Zweckverband gebundene Ausgaben.

<sup>4</sup> Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden und der Mehrheit der Delegiertenstimmen.

<sup>5</sup> Die Berechnung der Beiträge an die Erfolgs- und Investitionsrechnung des Zweckverbandes erfolgt als Pro-Kopf-Beitrag der Mitgliedsgemeinden; massgebend ist die Bevölkerungszahl des ersten Quartals des Vorjahres.

## **§ 16 Einsatzkosten**

<sup>1</sup> Die Verrechnung von Kosten, die im Zusammenhang mit Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangelagen oder deren Bewältigung entstehen, richtet sich nach § 19 ZSG BL.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung erlässt eine Entschädigungs- und Gebührenverordnung.

## **§ 17 Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgründung**

<sup>1</sup> Die Mitgliedsgemeinden übergeben ihr Material und ihre Ausrüstung in das Eigentum des Zweckverbandes. Sie werden den Gemeinden zum aktuellen Buchwert vergütet. Die Kosten werden gemäss § 15 Abs. 5 verteilt. Das Ganze regelt ein Vertrag zu diesen Statuten.

<sup>2</sup> Die Mitgliedsgemeinden übergeben ihre Fahrzeuge in das Eigentum des Zweckverbandes. Sie werden den Gemeinden zum aktuellen Buchwert vergütet. Die Kosten werden gemäss § 15 Abs. 5 verteilt. Das Ganze regelt ein Vertrag zu diesen Statuten.

<sup>3</sup> Die in den Zweckverband eingebrachten Anlagen bleiben im Eigentum der entsprechenden Gemeinde.

## **§ 18 Grundeigentum, Miete und Baurecht**

<sup>1</sup> Der Zweckverband verfügt über die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Fahrzeuge, Material und Anlagen.

<sup>2</sup> Er kann dazu

- a. Grundeigentum erwerben oder veräussern;
- b. Kauf-, Miet-, Leasing- und Unterhaltsverträge abschliessen;
- c. als Baurechtnehmer Baurechtsverträge abschliessen;
- d. Dienstbarkeiten begründen.

# **I. Versicherung**

## **§ 19 Versicherung**

<sup>1</sup> Der Zweckverband schliesst folgende Versicherungen ab:

- a. Versicherung für das angestellte Personal;
- b. Versicherungen für Fahrzeuge und Gerätschaften;
- c. Versicherungen für den Betrieb des Zweckverbandes.

<sup>2</sup> Die Versicherung der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS)

während ihrem Aufgebot richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (MVG).

## **J. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht**

### **§ 20 Grundsatz**

<sup>1</sup> Das Straf- und Disziplinarwesen der AdZS richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG).

### **§ 21 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Widerhandlungen durch AdZS werden durch das Kommando der ZSO RHEIN verzeigt.

<sup>2</sup> Widerhandlungen durch das angestellte Personal werden auf Antrag des Ausschusses durch die Sicherheitskommission verzeigt.

<sup>3</sup> Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen behandelt der Gemeinderat des Ortes der Übertretung.

### **§ 22 Sanktionen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen bis Fr. 1'000 bestraft.

<sup>2</sup> Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbands.

## **K. Mitgliedschaft beim Zweckverband, Auflösung und Liquidation**

### **§ 23 Beitritt, Aufnahme**

<sup>1</sup> Die Aufnahme in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung sowie der Gemeinderäte sämtlicher bisheriger Mitgliedsgemeinden.

<sup>2</sup> Die Aufnahmebedingungen werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

<sup>3</sup> Der Beitritt zum Zweckverband erfolgt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

### **§ 24 Austritt**

<sup>1</sup> Jede Mitgliedsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.

<sup>2</sup> Die eingebrachten Vermögenswerte verbleiben im Eigentum des Zweckverbandes.

## **§ 25 Auflösung und Liquidation**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbandes kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren beschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen/Einwohnerrat aller Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

## **L. Statutenrevision**

### **§ 26 Statutenrevision**

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen/Einwohnerrat aller Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

## **M. Rechtsschutz**

### **§ 27 Beschwerde**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Delegiertenversammlung kann innert 10 Tagen nach deren Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der anderen Organe des Zweckverbandes kann innert 10 Tagen nach deren Eröffnung bei der Delegiertenversammlung Einsprache erhoben werden.

## **N. Aufhebung bisherigen Rechts**

### **§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Verträge, die Statuten und die Reglemente betreffend den Zivilschutz der Mitgliedsgemeinden aufgehoben.

## **O. Inkrafttreten**

### **§ 29 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt wurden.

<sup>2</sup> Die Statuten treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft.



## Kredit für die Werkleitungsarbeiten (Wasser, Abwasser) in der Rheinstrasse über CHF 760'000.-

### Ausgangslage

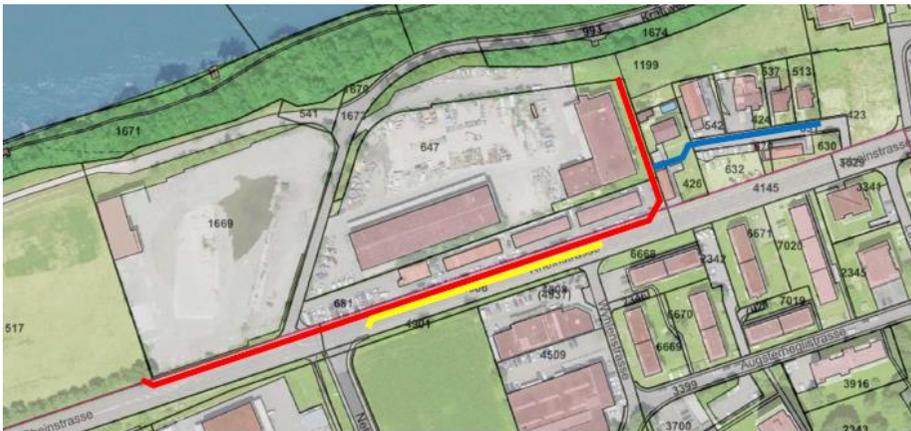
Mit der Verlegung der Kraftwerkstrasse und dem Rückbau der Gebäude auf den Parzellen 647 (ehem. Implanen, neu SPS) und 681 (Hochbauamt mit Fahrnisbauten) werden sowohl Werkleitungsarbeiten an der Hauptwasserleitung als auch eine Verlegung der Sauberabwasserleitung, welche vollumfänglich auf Parzelle 681 liegt und der Strassenentwässerung dient, erforderlich.

Die Hauptwasserleitung führt bisher ab der Einmündung der Kraftwerkstrasse in dieselbe und vor der Kurve über Parzelle 647 zur Gallezenstrasse. An der nordöstlichen Ecke von Parzelle 647 zweigt sie zudem als Ringschluss ab und führt in die rückversetzte Rheinstrasse.

Neu soll die Leitung ab der südwestlichen Ecke des Quartierplans «Gallisacher Ost» in die Rheinstrasse verlegt und an der südöstlichen Ecke des Quartierplans nach Norden geführt und an die bestehende Leitung angeschlossen werden.

Auf Basis des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) der Firma Holinger AG und in Koordination mit dem Brunnenmeister, wurde das Projekt der Verlegung der Trinkwasserleitung der Kraftwerkstrasse entsprechend den definierten Massnahmen projektiert.

In Koordination mit der Verlegung der Wasserleitung, muss die Strassenentwässerung, welche momentan über ein Privatgrundstück innerhalb des Quartierplans führt, ebenfalls in die Rheinstrasse verlegt werden.







### **Drittwerke**

Die Koordination mit allen involvierten Drittwerken (Fernwärme, Elektrizität, kantonale Kanalisationsleitung, Kommunikation, etc.) findet laufend statt und soll der Nutzung von Synergien und Vermeidung von Mehrfachbaustellen dienen.

### **Terminprogramm**

Das Büro Stierli+Ruggli hat für diese Arbeiten einen groben Terminplan – in Abhängigkeit zu den zeitlich zu erwartenden Bauabläufen der Grundeigentümer (SPS) – erstellt. Darin sind als wichtige Eckpunkte die Kreditgenehmigung im Juni 2025, der Baubeginn im Januar 2026 und der Bauabschluss im Juni 2026 vorgesehen.

Aufgrund der Schnittstellen mit anderen Projekten wird die Wasserleitung im westlichen Teil bereits vorgängig, also noch im laufenden Jahr verlegt werden müssen, damit nicht neu eingebauter Strassenbelag in kurzer Zeit wieder aufgedigert werden muss. Hierfür werden Stierli+Ruggli die Koordination mit der vom Kanton beauftragten Bauleitung von Jauslin+Stebler vornehmen.

### **Kosten**

Die Gesamtkosten inklusive einer Reserve für Unvorhergesehenes für die beiden Projektteile belaufen sich gemäss Kostenschätzung auf CHF 760'000.-.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt, den Kredit von CHF 760'000.- für die Verlegung der Werkleitungen (Wasser, Abwasser) in der Rheinstrasse zu genehmigen.